

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00513 vom 16. September 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00513

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00513 du 16 septembre 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00513 del 16 settembre 2020

Regeste

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz | Gewaltschutzmassnahmen: Angefochtene Verlängerung des Kontaktverbots etc. gegenüber dem Ehemann Die Vorinstanz verlängerte das Rayonverbot, die Wegweisung sowie das Kontaktverbot gegenüber dem Ehemann um drei Monate. Die Beziehung der Parteien ist allgemein stark konfliktbelastet, um eine (mittel- oder längerfristige) Lösung zu finden, sind Gewaltschutzmassnahmen - im Gegensatz zum eingeleiteten Eheschutzverfahren - aber nicht geeignet. Zudem wiegt das von der Beschwerdeführerin ausgehende Gefährdungspotenzial bzw. die von ihr ausgeübte Tätlichkeit zulasten des Beschwerdegegners nicht derart schwer, dass eine Verlängerung um die maximale Dauer von drei Monaten angezeigt wäre (E. 5). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 5

Gewaltschutzmassnahmen sollen der Deeskalation und der Beruhigung der Situation dienen, und es ist ein wichtiges Anliegen des Gewaltschutzgesetzes, dass die gefährdete Person wieder Sicherheit gewinnen und zur Ruhe kommen kann. Sie haben einen sofort notwendigen, durch andere Verfahren nicht garantierbaren Schutz für gefährdete Personen sicherzustellen und zielen – im Unterschied etwa zu gewissen Ehe- oder Kindesschutzmassnahmen – nicht darauf ab, die Rechtsbeziehung zwischen den betroffenen Personen (mittel- oder längerfristig) zu gestalten (Weisung des Regierungsrats vom 6. Juli 2005 zum Gewaltschutzgesetz, ABI 2005 S. 762 ff., S. 774; VGr, 5. April 2019, VB.2019.00148, E. 3.3; Conne/Plüss, S. 128). Für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Dauer der Verlängerung sind in erster Linie das von der gefährdenden Person ausgehende Gefährdungspotenzial sowie das Schutzbedürfnis der gefährdeten Person von Bedeutung (vgl. VGr, 13. Juli 2011, VB.2011.00385, E. 5.2; Conne/Plüss, S. 135). Nur wenig Bedeutung kommt dem Gesichtspunkt einer dauerhaften Lösung der (Beziehungs-)Probleme der involvierten Personen zu. Gerade vorliegend ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Beziehung der Parteien gemäss ihren immerhin insofern übereinstimmenden Aussagen bereits stark konfliktbelastet ist, weshalb es daher fraglich ist, ob allein eine Verlängerung der Schutzmassnahmen um die maximale Dauer daran etwas zu ändern vermöchte. Wesentlich ist schliesslich, dass gemäss den unwidersprochenen Aussagen des Beschwerdegegners ein Eheschutzverfahren eingeleitet wurde, weshalb davon auszugehen ist, dass im Rahmen dieses zivilrechtlichen Verfahrens eine (längerfristige) Regelung der Schwierigkeiten der Parteien gefunden werden wird. Zudem wiegt das von der Beschwerdeführerin ausgehende Gefährdungspotenzial bzw. die von ihr ausgeübte Tätlichkeit zulasten des Beschwerdegegners nicht derart schwer, dass eine Verlängerung um drei Monate angezeigt wäre. Insofern als die Kinder –

unbestrittenermassen – nicht als gefährdete Personen zu betrachten sind, ist die Darlegung des Beschwerdegegners, er mache sich Sorgen, die Kinder mit der Beschwerdeführerin allein zu lassen, weil bei ihren Ausrastern auch die Kinder in Gefahr seien, unbeachtlich. Ebenso sind die Ausführungen der Beschwerdeführerin, dass der Beschwerdegegner mit den Kindern nach Spanien, und damit in ein Corona-Hochrisikogebiet gereist sei, für das vorliegende Verfahren von keiner Relevanz. Insgesamt erweist sich eine Verlängerung der zugunsten des Beschwerdegegners geltenden Schutzmassnahmen um die Maximaldauer somit nicht verhältnismässig. Zur Deeskalation der Situation zwischen den Parteien erscheint eine Verlängerung um maximal die Hälfte, mithin um 1 ½ Monate, als gerechtfertigt. Die Beschwerde ist damit teilweise gutzuheissen und die Schutzmassnahmen, die demnach nur um 1 ½ Monate zu verlängern gewesen wären, sind aufgrund der bereits abgelaufenen Dauer von 1 ½ Monaten ab sofort aufzuheben.

E. 6.1

Insofern als die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens den Parteien je hälftig auferlegt wurden und keine der Parteien zur Leistung einer Parteientschädigung verpflichtet wurde, rechtfertigt sich angesichts der bloss teilweisen Gutheissung keine abweichende Regelung der vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen (§ 12 Abs. 1 und 2 GSG).

E. 6.2

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Da keine der Parteien überwiegend obsiegt, steht weder der Beschwerdeführerin noch dem Beschwerdegegner eine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Angesichts des von den Parteien betriebenen grossen Aufwands für das vorliegende Verfahren, der seinerseits einen erheblichen Aufwand des Gerichts verursachte, rechtfertigt sich eine Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.